VERTRAG

ÜBER

ROHBAUARBEITEN
(AUSBAU KANTINE BUNDESDRUCKEREI)

(Vergabenummer: **ECA-2026-085**)
(Projekt: Claudio – Ausbau Kantine Bundesdruckerei)

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**" oder **„Bundesdruckerei"** oder „**AG**" genannt –

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachstehend "**Auftragnehmer**" oder „**AN**" genannt –

(die Bundesdruckerei und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

Präambel		3
§ 1	Vertragsgrundlagen	3
§ 2	Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 3	Geänderte und zusätzliche Leistungen	6
§ 4	Termine und Vertragsstrafe	8
§ 5	Vergütung	11
§ 6	Fälligkeit der Vergütung	11
§ 7	Personal des Auftragnehmers	12
§ 8	Mängelbeseitigungsrecht vor Abnahme	13
§ 9	Abnahme	13
§ 10	Mängelrechte (Gewährleistung)	14
§ 11	Sicherheitsleistung	14
§ 12	Dokumentation und Projektbesprechungen	16
§ 13	Einräumung von Rechten, Rechte Dritter und Schutzrechte	16
§ 14	Herausgabe von Unterlagen	17
§ 15	Nachunternehmer	18
§ 16	Versicherungen	18
§ 17	Haftung	19
§ 18	Freistellung	20
§ 19	Höhere Gewalt	20
§ 20	Vertraulichkeitspflichten, Datenschutz und Verschlüsselung von elektronischen Informationen	21
§ 21	Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	22
§ 22	Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen	22
§ 23	Compliance	24
§ 24	Unzulässige Handlungen	24
§ 25	Produkthaftung und Rückruf	25
§ 26	Besichtigungs- und Prüfrecht	26
§ 27	Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)	26
§ 28	Rechtsnachfolge	27
§ 29	**Kündigung**	28
§ 30	Schlussbestimmungen	29

Präambel

Die Bundesdruckerei mit Hauptsitz in Berlin Kreuzberg hat ihren Standort seit 1763 in der Oranienstraße. Das Werkgelände liegt zwischen der Kommandantenstr., der Alten Jakob-Str. und der Oranienstraße 91-95. Die Bundesdruckerei-Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Damit schafft sie Vertrauen in der Gesellschaft. Ihre einzelnen Gesellschaften bieten Identifikationssysteme sowie Produkte und Lösungen rund um Cybersicherheit und Digitalisierung an: für die öffentliche Hand und schutzwürdige Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft.

Das Bauvorhaben umfasst den Ausbau und Umbau der Betriebskantine innerhalb des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes an der Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin. Betroffen sind die Gebäude 6, 8, 9, 10, 14, 21 und 22in denen die Ebenen U2, U1, E1 und E2 teilweise beplant wurden. Die Betriebskantine dient der täglichen Versorgung der Mitarbeitenden und wird zusätzlich als multifunktionaler Veranstaltungsbereich genutzt. Sämtliche Arbeiten erfolgen im denkmalgeschützten Gebäudebestand und sind unter Berücksichtigung der bestehenden Bausubstanz sowie der geltenden öffentlich-rechtlichen, denkmalpflegerischen und technischen Anforderungen und während dem laufenden Betrieb auf dem Gelände auszuführen.

Die Rohbauarbeiten umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Mauerarbeiten (Herstellen von Wänden, Schließen von Wandöffnungen, Einbau von Stahlstürzen, Wanddurchbrüche)
- Betonarbeiten (Sauberkeitsschichten, Streifenfundamente, Bodenplatten, Bewehrung)
- Stahlbauarbeiten
- Abdichtungsarbeiten
- Estricharbeiten

Wegen der Einzelheiten wird auf das Leistungsverzeichnis sowie die weiteren Unterlagen aus dem Vergabeverfahren verwiesen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1 die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Leistungsverzeichnis inkl. Anhängen und Bauzeitenplan Stand 16.10.2026 (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 3** zu diesem Vertrag)

- Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister in der Bundesdruckerei-Gruppe (**Anlage 4a** zu diesem Vertrag),
- Sicherheitsvereinbarung zur Informationssicherheit (**Anlage 4b** zu diesem Vertrag),

1.1.2 die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 5** zu diesem Vertrag)

1.2 Sofern einschlägig Konzepte des AN aus der Vergabephase (z.B. Konzept zur Organisation und Erfahrung des Projektteams, Konzept zur Aufgabenrealisierung) (**Anlage 6** zu diesem Vertrag)

1.2.1 sofern einschlägig, die Antworten der Bundesdruckerei auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" (**Anlage 7** zu diesem Vertrag),

1.3 Grundlagen des Vertrags sind des Weiteren alle für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien.

1.4 Die VOB/B und die VOB/C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

1.5 Alle technischen Vorschriften und Normen (z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten;

1.6 die Bestimmungen des BGB mit Ausnahme von §§ 640 Abs. 2, 3 BGB, 641 Abs. 4 sowie 650e.

1.7 Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den Anlagen vor. Die vorstehend genannten Unterlagen untereinander gelten bei Widersprüchen in der vorstehend genannten Reihenfolge, mit Ausnahme der **Anlage 7**, die den anderen Anlagen vorgeht.

1.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die Bundesdruckerei deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist. Gleiches gilt für Änderungen, die in dem Angebot des Auftragnehmers enthalten sind.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand dieses Vertrags sind die im Leistungsverzeichnis nebst Anhängen (**Anlage 1**) sowie in diesem Vertrag spezifizierten Leistungen.

2.2 Die unter § 1.1 dieses Vertrages aufgeführten Unterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis enthalten Angaben dazu, welche Leistungen erbracht werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen. Allerdings stellt dies keine abschließende Aufzählung der zu erbringenden Leistungen dar; vielmehr bestimmt sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen durch die Gesamtheit der

Vertragsunterlagen und nicht durch einzelne Unterlagen. Zu den vertraglichen Leistungen gehören daher auch Leistungen, die lediglich in einer der unter den Vertragsgrundlagen aufgeführten Unterlagen enthalten sind.

2.3 Geschuldet sind alle Leistungen die zur Herbeiführung des Werkerfolgs erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich benannt wurden, sofern sie zur fachgerechten Erstellung des Werkes erforderlich sind und nicht in diesem Vertrag nebst Anlagen ausgeschlossen sind.

2.4 Weitere Aufgabe des Auftragnehmers ist, soweit erforderlich, die Stellung des nach der Landesbauordnung verantwortlichen Fachbauleiters.

2.5 Der Auftragnehmer sichert außerdem die Verwendung erprobter, ungebrauchter, mangelfreier, normgerechter bzw. bauaufsichtlich zugelassener Materialien und Bauteile sowie von Stoffen, die zurzeit als nicht umweltschädlich und/oder krankheitserregend gelten, zu. Soweit auf dem Markt Baustoffe oder Bauteile erhältlich sind, die einer Güteüberprüfung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden.

2.6 Werden durch den Auftragnehmer Stoffe oder Materialien auf die Baustelle gebracht, die umweltbelastend sind oder besonderen Umgangsvorschriften, z.B. Arbeitsstoffverordnung/Abfallbeseitigungsgesetz, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Druckbehälterverordnung, Verordnung für Wasserreinhaltung unterliegen, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Vorschriften eingehalten und Reststoffe ordnungsgemäß beseitigt werden.

2.7 Die Errichtung von Firmenschildern/-planen auf der Baustelle ist nicht gestattet.

2.8 Der Auftragnehmer hat sämtliche bei der Leistungsausführung anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung sowie sonstiger einschlägiger Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und nachzuweisen. Hiermit wird ausdrücklich auf elektronische Nachweisverfahren (eANV) verwiesen. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Entsorgung zu tragen. Die Nachweise sind unmittelbar nach der Entsorgung mit Bezug auf die Bestellnummer per E-Mail an entsorgungsnachweise@bdr.de zu senden.

Soweit einschlägig sind folgende Unterlagen nach Erhalt dem Auftraggeber vollständig vorzulegen:

- Wiegescheine,
- Übernahme- und Begleitscheine,
- Entsorgungsnachweise,
- Registerauszüge,
- Nachweise des zugelassenen Entsorgungsfachbetriebes.

Die Vorlage dieser Unterlagen ist Voraussetzung der Prüfbarkeit und Fälligkeit der Rechnung. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur vollständigen Vorlage einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle des Weiteren täglich und ohne besondere Aufforderung aufzuräumen. Er schuldet die regelmäßige Reinigung seines Baustellenbereichs. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz einmaliger Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, so kann die Bundesdruckerei die zur Beseitigung der Beschmutzungen / Beschädigungen erforderlichen Arbeiten bzw. die Aufräumarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

2.9 Alle ggf. gegenüber den Behörden nachzuweisenden Unterlagen gleich, ob sie von dem Auftragnehmer oder deren beauftragten Nachunternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen, hat der Auftragnehmer auf der Baustelle unter Verschluss zur Verfügung zu halten und auf Verlangen der Bundesdruckerei jederzeit auszuhändigen.

2.10 Der Auftragnehmer ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bezüglich seiner Beschäftigten wahrzunehmen und auf der Baustelle alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu beachten.

2.11 Der Auftragnehmer schuldet die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB. Die Leistungen des Auftragnehmers inkl. Berichten und Dokumentationen unterliegen der Abnahme und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist.

§ 3 Geänderte und zusätzliche Leistungen

Die Parteien treffen die nachfolgende Regelung zur Anordnung von Leistungsänderungen:

3.1. Begehrt die Bundesdruckerei eine Änderung des Werkerfolges (im Sinne des § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder die Ausführung einer nicht im Vertrag vorgesehen Leistung, die jedoch zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges erforderlich ist (im Sinne des § 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), (im Folgenden: Leistungsänderung) so hat der Auftragnehmer der Bundesdruckerei unverzüglich, in der Regel spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang des Begehrens ein schriftliches Angebot über die auszuführende Leistung sowie über die hierfür anfallende Mehr- oder Mindervergütung zu übergeben.

3.2. Soweit der Auftragnehmer zur Erstellung eines Nachtragsangebotes von der Bundesdruckerei Unterlagen benötigt, hat der Auftragnehmer die Bundesdruckerei hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer einen entsprechenden Hinweis, kann er sich später nicht darauf berufen, dass er etwaige erforderliche Unterlagen nicht oder verspätet erhalten hat.

3.3. Der Auftragnehmer darf im Falle einer Änderung des Werkerfolges (§ 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB) die Erstellung eines Angebotes nur ablehnen, wenn die Änderung für ihn unzumutbar ist. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für die Unzumutbarkeit. Konnte der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss mit der Übertragung der gewünschten Leistungsänderung rechnen oder sind derartige Leistungsänderungen üblich, kann der Auftragnehmer sich nicht auf die Unzumutbarkeit der Ausführung derartiger Leistungen berufen. Der

Auftragnehmer muss sich für die Prüfung der Zumutbarkeit auch die betrieblichen Einrichtungen seiner Nachunternehmer zurechnen lassen.

3.4. Sollten in dem Vertrag oder seinen Anlagen bereits Preise für die gewünschte Leistungsänderung / Bedarfs- oder Zusatzleistung vereinbart worden sein, so hat der Auftragnehmer seinem Nachtragsangebot diese Preise zugrunde zu legen.

3.5. Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen richtet sich ansonsten nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn (§ 650c Abs. 1 BGB). Über die Mehr- und Minderkosten sowie eine etwaige Verlängerung der Ausführungsfristen ist eine schriftliche Vereinbarung herbeizuführen. Die Vereinbarung über die Mehr- und Minderkosten soll dabei grundsätzlich vor Ausführung der zusätzlichen/geänderten Leistung erfolgen.

3.6. Das Nachtragsangebot hat die preislichen und zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderungen / nicht vereinbarten Leistungen in jeder Hinsicht umfassend und abschließend darzustellen. Die Ermittlung der Mehr- und Mindervergütung ist nachvollziehbar aufzustellen und zu belegen. Sofern ein Nachtragsangebot keine Angaben enthält, darf die Bundesdruckerei davon ausgehen, dass solche Auswirkungen - insbesondere auf andere vertragsgemäße Leistungen - nicht bestehen.

3.7. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung sowie die Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien Einigkeit, hat der Auftragnehmer die Leistung unverzüglich aufzunehmen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

3.8. Ist der Auftragnehmer zur Erstellung eines Angebotes verpflichtet (vgl. Abs. 3.1) und erzielen die Parteien keine Einigkeit über die Änderung sowie die Mehr- oder Mindervergütung, so ist die Bundesdruckerei 30 Kalendertage nach Eingang des Änderungsbegehrens bei dem Auftragnehmer zur einseitigen Anordnung der Leistungsänderung berechtigt. Im Falle der einseitigen Anordnung hat der Auftragnehmer die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen.

3.9. Die Bundesdruckerei ist in folgenden Fällen bereits vor Ablauf der unter Abs. 3.8 genannten Frist zur einseitigen Anordnung der Leistungsänderung/ zusätzlichen Leistung berechtigt und der Auftragnehmer zur sofortigen Ausführung verpflichtet:

- wenn die Bundesdruckerei dem Grunde nach schriftlich bestätigt hat, dass es sich um eine Leistungsänderung/zusätzliche Leistung im Sinne des § 650b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB handelt;
- bei Gefahr in Verzug;
- wenn ohne die sofortige Ausführung der Änderung/nicht vereinbarten Leistung eine Störung des Bauablaufs zu befürchten ist, insbesondere, wenn bei Ausschöpfen der unter Abs. 3.8 genannten Frist ein nachfolgender Vorgang nicht mehr termingerecht begonnen werden kann;

- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass die Einigungsbemühungen der Parteien endgültig gescheitert sind;
- wenn der Auftragnehmer das Angebot nicht innerhalb der Frist des Abs. 3.1 vorgelegt hat und eine daraufhin von der Bundesdruckerei gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist, ohne dass der Auftragnehmer entweder ein Angebot vorgelegt oder nachvollziehbar begründet hat warum er das Angebot noch nicht vorlegen kann. Die Parteien gehen davon aus, dass in der Regel eine Nachfrist von 7 Kalendertagen angemessen ist;

Wenn jedoch zwingende Gründe gegen ein Anordnungsrecht der Bundesdruckerei vor Ablauf der unter Abs. 3.8 genannten Frist sprechen oder das Interesse des Auftragnehmers an den Verhandlungen für die dort genannte Dauer der unter Abs. 3.8 genannten Frist das Interesse der Bundesdruckerei an der sofortigen Ausführung bei Weitem überwiegt, verbleibt es bei der unter Abs. 3.8 genannten Frist.

3.10. Die einseitige Anordnung der geänderten/nicht vereinbarten Leistung hat schriftlich zu erfolgen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ohne schriftlichen Nachweis während der gesamten Bauzeit keine Anordnungen mit derartiger Auswirkung zulasten der Bundesdruckerei getroffen werden können.

3.11. Wird von dem Auftragnehmer die Ausführung einer Änderung verlangt, obwohl keine schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Anordnung vorliegt, so hat der Auftragnehmer die Bundesdruckerei hierauf hinzuweisen. Führt er die Änderung ohne schriftliche Anordnung der Bundesdruckerei oder ohne Vereinbarung aus, richtet sich ein etwaiger Anspruch auf geänderte Vergütung nach § 2 Abs. 8 VOB/B oder den gesetzlichen Vorschriften.

3.12. Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Bundesdruckerei ausgeführt werden. Die Genehmigung muss der Textform genügen. Der Auftragnehmer hat die Projektleitung der Bundesdruckerei täglich über den Beginn von Stundenlohnarbeiten und deren Ende zu informieren. Die Stundenzettel sind spätestens am Tag nach der Ausführung der Arbeiten vorzulegen und abzeichnen zu lassen. Die Stundenlohnzettel müssen die Angaben gemäß § 15 Abs. 3 VOB/B sowie Angaben über Ausführungsort, Leistungsbeschreibung, Namen und Lohngruppe der Arbeitskräfte und deren jeweils geleisteten Arbeitsstunden enthalten. Das Abzeichnen der Stundenlohnzettel dient lediglich der Bestätigung des Aufwandes ohne, dass sich hieraus eine Anerkennung der Zahlungspflicht der Bundesdruckerei ergibt.

§ 4 Termine und Vertragsstrafe

4.1. Die termingerechte Fertigstellung ist entscheidendes Ziel. Folgende Termine gelten als verbindliche Vertragstermine:

4.1.1 Leistungsbeginn: **zwei Wochen nach Beauftragung**

4.1.2 Zwischenfrist(en): **[entfallen]**

4.1.3 Gesamtfertigstellung: **34 Wochen nach Beauftragung**

4.2. Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer die Bundesdruckerei unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der Auftragnehmer hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten, ob und in welchem Umfang einer festgestellten Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann. Der Auftragnehmer ist im Übrigen verpflichtet, seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Fristen und Termine nicht gefährdet werden.

4.3. Treten Störungen des geplanten Ablaufs auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bei denen ein Gegensteuern bzw. eine Kompensation nicht möglich ist und bei denen der Auftragnehmer die Störung unverzüglich schriftlich gegenüber der Bundesdruckerei angezeigt hat, so verschieben sich die Vertragstermine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die jeweiligen beauftragten Leistungen auswirkt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, begründen keine Störungen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Anzeige, so hat der Auftragnehmer alle dadurch entstehenden Verzögerungen, Mehrkosten und Schäden gegenüber der Bundesdruckerei zu vertreten.

Sobald die Störung endet, werden die neuen Vertragstermine entsprechend den eventuellen Auswirkungen der Störung auf die beauftragten Leistungen von dem Auftragnehmer neu berechnet, erläutert und begründet und der Bundesdruckerei mitgeteilt. Sofern die Bundesdruckerei der Auffassung ist, dass die neu berechneten Termine unzutreffend sind, wird sie dies dem Auftragnehmer mitteilen. In diesem Fall sind die Parteien dazu angehalten, die neuen Vertragstermine innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Bundesdruckerei einvernehmlich zu bestimmen. Die Vereinbarung neuer Vertragstermine bedarf der Textform.

Der Auftragnehmer hat alles Zumutbare zu tun, um die Wiederaufnahme der Arbeiten zu ermöglichen und er ist verpflichtet, nach Wegfall einer Störung die Arbeiten unverzüglich eigenverantwortlich wiederaufzunehmen.

4.4. Auf den Umstand, dass die Bundesdruckerei ihr obliegende Leistungen, insbesondere Vorleistungen für den Auftragnehmer, nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat und deshalb Störungen der beauftragten Leistungen eintreten oder dem Auftragnehmer dadurch Mehrkosten entstehen, kann sich der Auftragnehmer gegenüber der Bundesdruckerei nur berufen, wenn er die Bundesdruckerei zuvor rechtzeitig auf die zu erbringende Vorleistung schriftlich hingewiesen hat.

4.5. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, kann die Bundesdruckerei ihm eine angemessene Frist setzen. Nach einem erfolglosen Ablauf der Frist kann die Bundesdruckerei die ausstehenden (Teil-) Leistungen zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen (Selbstvornahme bei Nichtleistung).

4.6. Ist bereits vor dem Ablauf eines Vertragstermins erkennbar, dass die Einhaltung des Vertragstermins durch die unzureichende Leistungserbringung des Auftragnehmers gefährdet wird, hat der

Auftragnehmer auf Verlangen der Bundesdruckerei unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Kommt der Auftragnehmer dieser Abhilfeverpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist setzen. Nach einem erfolglosen Ablauf der Frist kann die Bundesdruckerei die betreffenden (Teil-)Leistungen zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen lassen (Selbstvornahme vor Fälligkeit).

4.7. Vertragsstrafe

4.7.1 Bei schuldhafter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins nach § 4.1.3 schuldet der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoschlussrechnungssumme pro Kalendertag. Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung auf maximal 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

4.7.2 Bei schuldhafter Überschreitung der in § 4.1 vereinbarten Zwischentermine schuldet der AN ebenfalls eine Vertragsstrafe. Die Höhe dieser Vertragsstrafe beträgt je Kalendertag 0,1 % des auf die jeweilige Teilleistung, auf die sich der jeweilige Zwischentermin bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoschlussrechnungssumme. Diese Vertragsstrafe ist in jedem Fall auf maximal 5 % des auf die Teilleistung, auf die sich der jeweilige Zwischentermin bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

4.7.3 Die Vertragsstrafe für die Überschreitung jeder einzelnen Frist wird grundsätzlich gesondert berechnet und behandelt. Gerät der AN mit mehreren Vertragsterminen in Verzug, so wird die für die zeitlich jeweils vorausgehende Zwischenfrist verwirkte Vertragsstrafe auf die nachfolgende Vertragsstrafe angerechnet (keine Kumulation der Vertragsstrafen).

4.7.4 Insgesamt ist die Summe sämtlicher geschuldeter Vertragsstrafen auf maximal 5 % der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

4.7.5 Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG wegen der verzögerten Leistung bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen werden auf die durch den Verzug mit der jeweiligen Leistung entstehenden Schadenersatzansprüche angerechnet.

4.7.6 Die Bundesdruckerei ist nicht verpflichtet, etwaige Vertragsstrafenansprüche bei der Abnahme vorzubehalten. Sie kann diese auch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen und von der Schlusszahlung in Abzug bringen.

4.7.7 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für fortgeschriebene bzw. zwischen den Parteien neu vereinbarte Vertragsfristen.

§ 5 Vergütung

5.1 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der mit Zuschlag vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

5.2 Die vereinbarten Einheitspreise schließen die Vergütung für alle Aufwendungen (z.B. Baustelleneinrichtung, Fahrtkosten), Erschwernisse (z.B. laufender Betrieb im Gebäude), Nebenleistungen (z.B. Kosten für Schutzmaßnahmen, Planung, Prüfung, Dokumentation) ein, deren Erforderlichkeit der Auftragnehmer aus den Vertragsbestandteilen erkennen konnte oder ihm sonst wie bekannt waren und für die nicht eine gesonderte LV-Position besteht. Die vereinbarten Einheitspreise schließen die Vergütung für Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

5.3 Im Falle einer Änderung der Umsatzsteuer ist auf Verlangen der Bundesdruckerei nach Teilabnahme über die bereits erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung für die Teilleistung zu erstellen und der geänderte Steuersatz nur für die Restleistung anzusetzen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

5.4 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber nach §§ 48 ff. EStG verpflichtet ist, von jeder an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlung 15 % des Bruttorechnungsbetrages einzubehalten und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, es sei denn, der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber vor der Zahlung eine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes gemäß dem amtlichen Vordruck vor.

§ 6 Fälligkeit der Vergütung

6.1 Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer der Bundesdruckerei und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten.

6.2 Der Auftragnehmer kann Abschlagsrechnungen (max. 1x monatlich) für erbrachte Leistungen stellen. Der Auftragnehmer hat die Abschlagsrechnungen kumuliert aufzustellen. Er hat hierbei die seitens der Bundesdruckerei geleisteten Abschlagszahlungen aufzuführen. Prüfbare Abschlagsrechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei der Bundesdruckerei zur Zahlung fällig.

6.3 Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abnahme seiner Leistungen hat der Auftragnehmer seine Schlussrechnung zu legen. Für die Schlussrechnung vereinbaren die Parteien eine Prüffrist von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Eingang bei der Bundesdruckerei. Sollte die Abnahme der Leistung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit der Abnahme.

6.4 Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg
Ust.-IDNr.: DE 812746617

Eine Kopie der Rechnung ist im pdf-Format an die Projektleitung der Bundesdruckerei und ggfls. an den Projektsteuerer sowie den Planer zu senden. Die Bundesdruckerei wird dem Auftragnehmer nach Erteilung des Zuschlags die entsprechenden Kontaktinformationen zur Übersendung der Rechnung mitteilen.

6.5 Die Bundesdruckerei ist gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter https://xrechnung-bdr.de zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden. Zusätzlich zur xRechnung ist ein Prüfexemplar im Dateiformat PDF der xRechnung beizufügen.

6.6 Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an die Projektleitung der Bundesdruckerei, ggfls. an die Projektsteuerung sowie folgende Email-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de.

6.7 Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 7 Personal des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, welches keine Eintragungen im aktuellen polizeilichen Führungszeugnis (Belegart N, nicht älter als drei Monate) aufweist. Darüber ist dem Auftraggeber auf Verlangen eine Bestätigung vorzulegen. Während des laufenden Vertragsverhältnisses fordert der Auftragnehmer vom Personal zudem alle drei Jahre erneut ein polizeiliches Führungszeugnis ab.

Werden während des bestehenden Vertragsverhältnisses Eintragungen in den Führungszeugnissen des eingesetzten Personals bekannt, so informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber. Dieser entscheidet dann im Einzelfall, ob der Einsatz des betreffenden Personals weiterhin zulässig ist.

Für die Steuerung und Koordination der Vertragsdurchführung ist der vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung benannte Projektleiter, der als Ansprechpartner der Bundesdruckerei für alle Fragen der Vertragsdurchführung auftritt, verantwortlich.

7.2 Ein Austausch des Projektleiters ist nur möglich, wenn entweder die Bundesdruckerei zustimmt oder ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Projektleiter aus Gründen, die der entsprechende Mitarbeiter oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, an der Arbeitserbringung gehindert ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch nach einem Personalwechsel der neue Mitarbeiter mindestens die Qualifikationen und Erfahrungen des ausgewechselten Mitarbeiters nachweisen kann.

7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 5.000,00 €, wenn er den Projektleiter ohne Zustimmung der Bundesdruckerei austauscht, obwohl kein wichtiger Grund vorliegt.

7.4 Es ist zwingend erforderlich, dass die eingesetzten Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift in dem für die Auftragserfüllung notwendigen Maß mächtig sind. Dies bedeutet in der Regel C1-Niveau innerhalb des europäischen Referenzrahmens (oder vergleichbar).

7.5 Soweit sich ein Mitarbeiter des Auftragnehmers im Zuge der konkreten Auftragsausführung als fachlich nicht geeignet oder nicht genügend qualifiziert erweist oder andere Gründe vorliegen, die eine angemessene und/oder sachgerechte Auftragsausführung behindern, steht dem Auftraggeber das Recht zu, einen Austausch des entsprechenden Mitarbeiters zu verlangen. Ein Austausch hat dann innerhalb von (5) fünf Werktagen zu erfolgen.

7.6 Weiterhin erkennt der Auftragnehmer an, dass der Auftraggeber Personal mit bestimmter Staatenzugehörigkeit (die aktuellste Version der Staatenliste i.S. § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG kann über die Homepage des BMI bezogen werden: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-anleitung-sicherheitserklaerung.html) ablehnen kann, sofern dies aufgrund bestehender oder projektbezogener Sicherheitsanforderungen aus dem Bereich des Geheimschutzes notwendig ist/wird.

§ 8 Mängelbeseitigungsrecht vor Abnahme

Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels während der Ausführung nicht nach, wurde dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt und hat der AN trotz ausdrücklicher Ersatzvornahmeandrohung den Mangel nicht beseitigt, so kann die Bundesdruckerei nach Ablauf der Frist statt der Entziehung des Auftrages oder eines Teils des Auftrages nach ihrer Wahl auch die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen. Einer vorherigen (Teil)Kündigung bedarf es dazu nicht.

§ 9 Abnahme

9.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der geschuldeten Gesamtleistung ohne wesentliche Mängel.

9.2 Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Teilabnahmen ist ausgeschlossen.

9.3 Jede Abnahme erfolgt förmlich. Eine konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

9.4 Mängelbeseitigungsarbeiten sind gesondert abzunehmen.

9.5 Alle zur Überprüfung der Mangelfreiheit erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Abnahme durch den Auftragnehmer zu übergeben. Alle ergänzenden, das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen werden von dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach der Abnahme übergeben.

§ 10 Mängelrechte (Gewährleistung)

10.1 Der Auftragnehmer trägt die Gewähr, dass sämtliche von ihm erbrachten Arbeitsergebnisse den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**) und den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Bundesdruckerei stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche inklusive der gesetzlichen Regressansprüche zu, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich für sämtliche Leistungen des AN fünf Jahre, die ab der Abnahme beginnt.

10.3 Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Bundesdruckerei vor Ablauf der Frist verlangt. Die Beendigung der Arbeiten hat der AN dem AG schriftlich mitzuteilen.

10.4 Kommt der AN seiner Nachbesserungspflicht binnen der gesetzten bzw. der angemessenen Frist nicht nach oder ist er zur Behebung des Mangels außer Stande, so ist der AG berechtigt, die Arbeiten durch andere Unternehmer auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

10.5 Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel (Nacherfüllung) verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der gemäß § 10.2 dieses Vertrages einschlägigen, vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistungen jeweils eine neue Gewährleistungsfrist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 10.2, mindestens jedoch eine Verjährungsfrist von einem Jahr, falls zwischenzeitlich die Verjährungsfrist gemäß § 10.2 bereits ablaufen sollte.

§ 11 Sicherheitsleistung

Vertragserfüllungssicherheit

11.1 Der Auftragnehmer leistet an die Bundesdruckerei eine Sicherheit für die Vertragserfüllung. Die Vertragserfüllungssicherheit dient zur Absicherung aller Erfüllungsansprüche, welche bis zur Abnahme entstanden sind, inklusive Schadenersatz-, Vertragsstrafen-, und Überzahlungsansprüche. Hierzu zählen insbesondere auch künftige Ansprüche aus etwaigen Änderungs-, Ergänzungs-, Erweiterungs-, Zusatz- oder Nachtragsvereinbarungen. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüche der Bundesdruckerei gegen den Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme der Bundesdruckerei durch Dritte, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von deren Nachunternehmern oder von diesen nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen sind,

insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen der Bundesdruckerei aufgrund von § 14 AEntG, für Sozialversicherungsbeiträge (z.B. Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft) sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers. Die Sicherheit dient ausdrücklich nicht der Absicherung von Ansprüchen der Bundesdruckerei bezüglich der bei Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen.

11.2 Die Sicherheit ist in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu leisten.

11.3 Die Sicherheit ist durch eine entsprechende Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zu- und niedergelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Es muss sich dabei um eine unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft handeln, bei der auf die Einreden der Vorausklage und, soweit ein aufrechenbarer Anspruch nicht bereits rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist, auch auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, und auf die Einrede der Anfechtung, soweit der Anfechtungsgrund nicht auf Täuschung oder Drohung beruht, sowie auf das Recht zur Hinterlegung verzichtet wird. Die Bürgschaft muss weiter die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft in den Grenzen des § 202 BGB nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren, ausschließlich deutsches Recht für anwendbar erklären und als Gerichtsstand Berlin vorsehen. Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

11.4 Leistet der AN die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die Bundesdruckerei berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Dieser Einbehalt dient ebenfalls dem Sicherungszweck entsprechend Absatz 1. Unberührt hiervon bleibt das Recht des AG den Vertrag nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, diesen Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechenden Bürgschaft abzulösen.

Gewährleistungssicherheit

11.5 Der Auftragnehmer stellt bei der Abnahme eine Gewährleistungssicherheit an die Bundesdruckerei. Diese dient der Absicherung von Mängelansprüchen der Bundesdruckerei, insbesondere auch wegen bei der Abnahme festgestellter Mängel und Restleistungen, nach Abnahme festgestellter Mängel, Ersatz von Mangelfolgeschäden und Schadensersatz, einschließlich der Zahlung von Zinsen. Der Einbehalt dient der Bundesdruckerei weiter als Sicherheit für etwaige Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen oder ungerechtfertigter Bereicherung nebst Zinsen. Er dient ferner der Absicherung der Regressansprüche des AG wegen Nichtzahlung des Mindestlohns, der Beiträge zur Urlaubskasse und der Sozialversicherungsbeiträge.

11.6 Die Sicherheit ist in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme (einschließlich etwaiger Nachträge) zu leisten. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung werden als Gewährleistungssicherheit 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme (einschließlich etwaiger Nachträge) bezogen auf den Teil der Rechnung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen geleistet.

11.7 Die Bundesdruckerei ist berechtigt, die vorgenannte Sicherheit von der Schlussrechnung einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt jederzeit durch eine entsprechende Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zu- und niedergelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ersetzen, die den Anforderungen dieses Vertrages genügt. Es muss sich dabei um eine unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft handeln, bei der auf die Einreden der Vorausklage und, soweit ein aufrechenbarer Anspruch nicht bereits rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist, auch auf die Einrede der Aufrechenbarkeit und auf die Einrede der Anfechtung, soweit der Anfechtungsgrund nicht auf Täuschung oder Drohung beruht, sowie auf das Recht zur Hinterlegung verzichtet wird. Die Bürgschaft muss weiter die Erklärung des Bürgen enthalten, dass die Ansprüche aus der Bürgschaft in den Grenzen des § 202 BGB nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren sowie das ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag Berlin ist.

11.8 In Abweichung zu § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit zurückgegeben. Soweit bei Ablauf der Gewährleistungszeit von der Bundesdruckerei geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 12 Dokumentation und Projektbesprechungen

12.1 Der Auftragnehmer führt eine digitale und strukturierte Dokumentation seiner Leistungen durch. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der zur Angebotserstellung übergebenen Dokumentationsrichtlinie der Bundesdruckerei einzuhalten. Der Auftragnehmer schuldet die Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB.

12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet mindestens im 1-Wochenrhythmus an Baubesprechungen teilzunehmen. Der Auftraggeber kann jederzeit das Anberaumen weiterer Besprechungen verlangen. Der Auftragnehmer hat an diesen Besprechungen durch seinen Projektleiter (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) teilzunehmen.

§ 13 Einräumung von Rechten, Rechte Dritter und Schutzrechte

13.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits mit Abschluss des Vertrags, spätestens jedoch mit Entstehung der Rechte das dauerhafte, zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare, unkündbare, unwiderrufliche und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und umfasst unter anderem das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, öffentlich zugänglich zu machen sowie auf jede sonstige bekannte oder unbekannte Nutzungsart zu verwerten. Dies schließt auch das Recht der Bundesdruckerei ein, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche aufgrund dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Bearbeitungen und Fassungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu verwerten.

13.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Rechteeinräumung gemäß den vorstehenden Ziffern ausreichend für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Zwecke ist und gewährleistet daher, dass die Arbeitsergebnisse für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke jetzt und zukünftig eingesetzt werden können und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

13.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere auch frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf einzelne in den Lieferwaren enthaltenen Komponenten, in den Lieferwaren verwendete Materialien oder angewandte Verfahren, auf Grund von Eigentumsrechten oder Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Markenrechten oder ähnlichen Rechten.

13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freizustellen.

13.5 Unbeschadet von sonstigen Ansprüchen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im Falle bestehender Drittansprüche auf eigene Kosten für den Auftraggeber ein Nutzungsrecht von dem berechtigten Dritten erwirken. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben von diesem Paragrafen unberührt.

13.6 Der Auftragnehmer (bzw. dessen Mitarbeiter) verzichtet auf das Recht der Anerkennung als Urheber gemäß § 13 UrhG. Die Bundesdruckerei nimmt diesen Verzicht an.

13.7 Hinsichtlich der von der Bundesdruckerei zu erbringenden Beistellungen und Mitwirkungen räumt die Bundesdruckerei hiermit dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag ein einfaches, auf die Dauer dieses Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die benötigten Daten und Informationen rechtzeitig, d.h. mit einem solchen Vorlauf, dass es nicht zu Verzögerungen bei der Leistungserbringung kommt, bei der Bundesdruckerei anzufordern.

§ 14 Herausgabe von Unterlagen

14.1 Die Bundesdruckerei kann vom Auftragnehmer jederzeit verlangen, dass ihr sämtliche Arbeitsunterlagen (Arbeitsergebnisse und einzelne Arbeitsschritte, wie Berechnungen, etc.), und etwaiger Schriftwechsel mit den Behörden sowie entsprechende Datenträger ausgehändigt werden. Dies gilt insbesondere im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeichnungen, Unterlagen und Datenträger jederzeit der Bundesdruckerei auszuhändigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen sowohl im dwg, dxf und pdf Format als auch als einfachen Ausdruck zu übergeben. Die Unterlagen werden Eigentum der Bundesdruckerei. Soweit die Unterlagen nicht ausgehändigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Unterlagen von der Abnahme seiner Leistungen an 10 Jahre lang aufzubewahren und vor einer evtl. Vernichtung der Bundesdruckerei zur Aushändigung anzubieten.

14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den für der Bundesdruckerei nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen, Unterlagen und Datenträgern besteht nicht. Dies gilt nicht, sofern ihm in Bezug auf diese Leistung unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen die Bundesdruckerei zustehen.

§ 15 Nachunternehmer

15.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen selbst zu erbringen. Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung (Textform genügt) der Bundesdruckerei berechtigt, die mit diesem Vertrag übernommenen Leistungspflichten oder Teile davon auf Nachunternehmer zu übertragen. Für die vom Auftragnehmer im Rahmen des Angebotes benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung der Bundesdruckerei als erteilt. Soweit der AN nachträglich weitere oder andere Nachunternehmer einsetzen möchte, hat der Auftragnehmer der Bundesdruckerei den Umfang der an einen Nachunternehmer zu übertragenden Leistungen und die hierfür in Betracht gezogenen Nachunternehmer zu benennen und vorzustellen. Dem Auftraggeber steht es frei ggf. die Benennung von Referenzprojekten zu verlangen.

15.2 Sofern nachträglich Umstände auftreten, die erhebliche Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer begründen, kann die Bundesdruckerei die erteilte Zustimmung widerrufen und einen Austausch der Nachunternehmer verlangen.

15.3 Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen Nachunternehmer ohne Zustimmung ein, kann die Bundesdruckerei dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass sie ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bundesdruckerei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

15.4 Der Auftragnehmer tritt hiermit alle (auch künftigen und bedingten) Erfüllungs- und Mängelrechte, die er gegenüber seinen Nachunternehmern innehat, an die Bundesdruckerei sicherheitshalber ab. Die Bundesdruckerei nimmt diese Abtretung an. Der Auftragnehmer muss der Bundesdruckerei insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung der Bundesdruckerei zugänglich machen und übergeben.

Die Abtretung darf die Bundesdruckerei gegenüber Dritten jedoch nur anzeigen und davon Gebrauch machen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag eingereicht wurde oder sich der Auftragnehmer mit seiner Pflicht, zu erfüllen oder Mängel zu beseitigen in Verzug befindet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Auftragnehmer ermächtigt, die Erfüllungs- und Mängelrechte gegen den Nachunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

§ 16 Versicherungen

16.1 Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung

verbundenen Risiken, der auch reine Vermögenschäden abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:

a) für Personenschäden 5 (fünf) Millionen EUR
b) für Sachschäden 5 (fünf) Millionen EUR
c) für Vermögensschäden 5 (fünf) Millionen EUR

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

16.2 Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach Auftragserteilung oder auf Anfrage der Bundesdruckerei nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß der vorstehenden Ziffer 16.1, ist die Bundesdruckerei zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

16.3 Der AN tritt bereits heute seine im Schadensfall – das heißt für den Fall, dass dem AG durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des AN ein Schaden entstehen sollte – gegen den Haftpflichtversicherer entstehenden Ansprüche sicherungshalber an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN bleibt weiterhin berechtigt und verpflichtet, die Versicherungsansprüche auf eigene Rechnung gegenüber der Versicherung geltend zu machen. Der AG ist nicht berechtigt, auch dann noch einen Einbehalt von der Vergütung vorzunehmen, wenn in diesem Umfang bereits eine Regulierung seitens der Versicherung stattgefunden hat. Mit Ablauf der Gewährleistungsfristen fallen alle Ansprüche an den AN zurück.

16.4 Für das Bauvorhaben besteht eine vom Auftraggeber abgeschlossene Bauwesenversicherung, in die die Leistungen des Auftragnehmers einbezogen sind. Der Auftragnehmer beteiligt sich an den Kosten der Bauwesenversicherung mit einer Umlage in Höhe von 0,25 % der Nettoschlussrechnungssumme (einschließlich Nachträgen). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Umlage von der Schlusszahlung in Abzug zu bringen. Auf Verlangen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die wesentlichen Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Für vom Auftragnehmer verursachte Schäden trägt dieser einen etwaigen Selbstbehalt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Unterhaltung der Haftpflichtversicherung nach § 16.1 bleibt unberührt.

§ 17 Haftung

17.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags der Bundesdruckerei schuldhaft verursacht nach den gesetzlichen Regelungen.

17.2 Die Bundesdruckerei haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In

Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung der Bundesdruckerei der Höhe nach beschränkt auf den Auftragswert. Im Übrigen ist die Haftung der Bundesdruckerei für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

17.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

17.4 Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

17.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Bundesdruckerei.

§ 18 Freistellung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bundesdruckerei von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich verschuldensunabhängig aus einer nicht vertragsgerechten Leistung oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein.

18.2 Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündigung des Streits bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

19.1 Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Produktionsstandort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind der Bundesdruckerei vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Die Bundesdruckerei kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Lieferungen und Leistungen) vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Art kann die Bundesdruckerei den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von 30 (dreißig) Tagen erklären oder die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei der Bundesdruckerei vorliegen, ist diese für den Zeitraum der Fortdauer der

höheren Gewalt insoweit von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät die Bundesdruckerei nicht in Annahmeverzug.

19.2 Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den vertraglichen Leistungen weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages dar.

§ 20 Vertraulichkeitspflichten, Datenschutz und Verschlüsselung von elektronischen Informationen

20.1 Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der in **Anlage 3** (**Vertraulichkeitsvereinbarung**) enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtung.

20.2 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**") und das Bundesdatenschutzgesetz.

20.3 Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht absolutes Fotografie-Verbot. Werden für die Dokumentation des Baufortschritts oder von bestimmten Sachverhalten (z.B. Schäden) Fotos benötigt, muss der AN die Projektleitung der Bundesdruckerei informieren. Die Projektleitung der Bundesdruckerei wird die Fotos erstellen und nach interner Freigabe versenden.

20.4 Der Auftragnehmer hat die bei der Durchführung von Datenverarbeitungen nach der Leistungsbeschreibung und nach diesem Vertrag beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

20.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Abschnitt 28 der DSGVO abschließen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sein wird. Etwaige Haftungsbegrenzungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag finden auf diese AVV keine Anwendung. Der Auftragnehmer wird die Bundesdruckerei unverzüglich - und vor Beginn einer solchen Verarbeitung - über jede notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung informieren.

20.6 Der Austausch von Plänen, Spezifikationen, Angeboten und Protokollen in elektronischer Form erfolgt ausschließlich verschlüsselt. Für den Austausch von größeren Datenmengen stellt die Bundesdruckerei ein kostenloses Up-/Downloadportal zur Verfügung. Bei dem Portal handelt es sich nicht um einen

Planserver. Es dient nur dem Datenaustausch und nicht der dauerhaften Speicherung unterschiedlicher Planstände und auch nicht als Ablage für Projektinformationen.

§ 21 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

21.1 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 4a** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.

21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in **Anlage 4b** (Sicherheitsvereinbarung) beschriebenen auf den konkreten Leistungsgegenstand anwendbaren Vorgaben zur Sicherheit (inkludiert Informationssicherheit) im Rahmen der Leistungserbringung.

21.3 Für die mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer die entsprechende Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen sicher.

21.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragrafen. Je Verletzung der Bestimmung dieses Paragrafen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer vom Auftraggeber im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzenden – jedoch gerichtlich überprüfbaren – Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe kann bis zu 6 Monate nach Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte nicht aus. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird insofern jedoch angerechnet.

21.5 Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

21.6 Alle Mitarbeitenden müssen auf dem Gelände der Bundesdruckerei immer durch Sicherheitspersonal begleitet werden.

§ 22 Exportkontrolle, Zoll und Sanktionen

22.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er bei Ausführung der unter diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen

einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschafts-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen der Bundesdruckerei hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in diesem Paragrafen enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

22.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen"), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach § 22.2 S.1 und § 22.2 S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach § 22.2 S. 1 und § 22.2 S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bundesdruckerei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

22.3 Die Bundesdruckerei lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich die Bundesdruckerei an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn sie hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

22.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.

22.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen der Bundesdruckerei hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 23 Compliance

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG") angemessen zu adressieren.

23.2 Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 2**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer die Bundesdruckerei unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.

23.3 Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 24 Unzulässige Handlungen

24.1 Die Bundesdruckerei ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Bundesdruckerei mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Bundesdruckerei Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

24.2 Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach diesem Paragrafen wird die Bundesdruckerei dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

24.3 Tritt die Bundesdruckerei nach diesem Paragrafen vom Vertrag zurück, kann sie die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Die Bundesdruckerei kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen die Bundesdruckerei aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

24.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 25 Produkthaftung und Rückruf

25.1 Wird der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Ansprüche auf einem Fehler der Lieferwaren beruhen. In den Fällen einer verschuldensabhängigen Inanspruchnahme des Auftraggebers gilt dies jedoch nur insoweit, als den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Im Falle von Fehlern der Lieferwaren wird das Verschulden des Auftragnehmers vermutet. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Freistellung auch alle angemessenen Kosten und Aufwendungen des Auftraggebers. Im Falle einer Inanspruchnahme unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die Drittansprüche. Zu diesem Zweck pflegt der Auftragnehmer die erforderlichen Produktdokumentationen und Daten, solange Produkthaftungsfälle geltend gemacht werden können, mindestens jedoch 5 (fünf) Jahre nach Lieferung.

25.2 Der Auftragnehmer ist zu einer umfassenden Produktbeobachtung hinsichtlich der Lieferwaren verpflichtet. Stellt der Auftragnehmer im Hinblick auf die Lieferwaren Risiken oder Gefahren fest oder hat der Auftragnehmer Hinweise auf solche Risiken oder Gefahren, hat er den Auftraggeber unverzüglich und umfassend darüber zu informieren und dem Auftraggeber alle für eine eigene Bewertung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erfordern die Risiken oder Gefahren aus Sicht des Auftragnehmers einen Produktrückruf oder eine Warnung, hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Textform zu informieren.

25.3 Ist der Auftraggeber infolge eines Fehlers der Lieferwaren zur Veröffentlichung einer Warnung oder zu einem Rückruf verpflichtet, trägt der Auftragnehmer sämtliche durch die Warnung oder den Rückruf verursachten angemessenen Kosten des Auftraggebers. Vor einer Warnung oder einem Rückruf, die ganz oder teilweise auf einem Fehler der Lieferwaren beruhen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unterrichten und sich mit ihm über die effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers ist wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich oder nicht zumutbar.

25.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 26 Besichtigungs- und Prüfrecht

26.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die zur Vertragserfüllung verwendeten Betriebsstätten des Auftragnehmers und seiner mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzten Unterauftragnehmer vor Ort zu besichtigen und die Produktionsprozesse im Hinblick auf die Pflichten nach diesem Vertrag zu prüfen. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Herstellung der Lieferwaren zu kontrollieren und dabei auch die beim Auftragnehmer vorhandenen Produktions- und Prüfprotokolle einzusehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die Einhaltung dieses Vertrages im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Auftragnehmers bzw. der Unterauftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung alle hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, gibt Auskunft und antwortet auf gestellte Fragen. Im Falle von Prüfungen bei Unterauftragnehmern stellt der Auftragnehmer die entsprechende Kooperation der Unterauftragnehmer sicher. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien der Unterlagen anzufertigen. Die Ausübung dieses Rechts ist von dem Auftraggeber wenigstens 3 (drei) Werktage im Voraus anzukündigen.

26.2 Der Auftraggeber kann die Rechte nach diesem Paragrafen selbst durch eigene Mitarbeitende oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte ausüben. Die Rechte nach diesem Paragrafen stehen auch den Auftraggebern des Auftraggebers zu.

26.3 Bei Ausübung der Rechte nach diesem Paragrafen nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht. Er wird Beeinträchtigungen der Produktion und des Betriebsablaufs so gering wie möglich halten. Ferner wird der Auftraggeber darauf achten, dass das Audit unter Beachtung der anwendbaren Datenschutz- und sonstiger gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird. Vor Ort geltende Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.

§ 27 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)

27.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) zu beachten und einzuhalten.

27.2 Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.

27.3 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundestariftreue zur Verfügung zu stellen.

27.4 Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.

27.5 Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

27.6 Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragrafen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

27.7 Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 28 Rechtsnachfolge

28.1 Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers den gesamten, oder wesentliche Teile dieses Vertrages mit schuldbefreiender Wirkung für den Auftraggeber auf ein mit dem Auftraggeber i.S.d. § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen.

28.2 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 29 Kündigung

29.1 Der Vertrag kann vom Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

29.2 Der Auftraggeber kann diesen Vertrag frei und aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer den Verhaltenskodex gemäß **Anlage 2** und/oder die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages, und/oder die Verpflichtungen gemäß § 22 (Export, Zoll und Sanktionen) unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;
- der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist;
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
- eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("Kontrolländerung"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;
- der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme, rechtsmangelfreie Leistungen liefern kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;
- der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;
- während der Laufzeit des Vertrages Eignungskriterien nicht mehr vorliegen oder entfallen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren;

- der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;
- der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch den Geschäftspartner oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine milderen Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen.

29.3 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform.

29.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, so steht dem Auftragnehmer unter Zugrundelegung der vertraglich vereinbarten Vergütung Werklohn nur für schriftlich beauftragte und bis zur Kündigung nachweislich erbrachte, mängelfreie und verwertbare vertragsgemäße Leistungen zu.

29.5 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Vorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht.

29.6 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrages von Dritten erhaltenen Unterlagen an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

§ 30 Schlussbestimmungen

30.1 Die Benennung der Bundesdruckerei als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Als Referenznennung gelten jede öffentliche Kommunikation insbesondere die Nennung des Auftraggebers in Kunden- oder Projektlisten, die Darstellung des Projekts in Präsentationen, Angeboten oder Pitches gegenüber Dritten, Veröffentlichung über die Zusammenarbeit, von Fallstudien oder Testimonials, jegliche Verwendung des Namens, Logos oder sonstiger Kennzeichen des Auftraggebers in Marketing- Vertriebs- PR Materialien. Auch die mündliche Bezugnahme auf das Vertragsverhältnis oder auf die erbrachten Leistungen im Rahmen von Vertriebs- oder Marketingaktivitäten gilt als Referenznennung im Sinne dieser Regelung.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung. Die Zustimmung gilt nur für die konkret übermittelten Inhalte und endet automatisch nach 12 Monaten, sofern nicht anderweitig in Textform verlängert. Der Auftraggeber kann die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs wird der Auftragnehmer die Referenznennung unverzüglich von allen Kanälen entfernen.

30.2 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

30.3 Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S. 3 HGB bleibt hiervon unberührt.

30.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

30.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

30.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

30.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsverzeichnis nebst Anhängen und Bauzeitenplan Stand 16.10.2026
Anlage 2	Verhaltenskodex für Geschäftspartner
Anlage 3	Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 4a	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister in der Bundesdruckerei-Gruppe
Anlage 4b	Sicherheitsvereinbarung zur Informationssicherheit
Anlage 5	Angebotsschreiben des Auftragnehmers

[Dieser Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht mehr deklaratorisch gegengezeichnet]